Kreis Paderborn Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen Aldegreverstr. 10 – 14 33102 Paderborn



ntragsteller/in:		Ort, Datum	
		Telefon	
		Ihre Faxnummer ode	r E-Mail-Adresse eintragen
		Lfd. Nr. (wird vom Veterinäramt vergeben):	
ß Abs. 2 sowie § 29 Abs. Itz gegen die Geflügelpe nigung nigung bei regelmäßigen	1 Nr. 1 od st (Geflüg	ler Nr. 2 der V elpest-Verord	erordnung nung)
	Tierart:		Anzahl:
gen von Konsumeiern			Anzahl:
gen von Eiern zur Verar-			Anzahl:
e der Eier		F	Registriernummer:
Ort)			
Angaben zum Transportbetrieb Kfz-Kennz		eichen:	Registriernummer:
Ort)			
	i, Packbe	trieb oder F	Registriernummer:
	antragkrise@kreis-paderbo	Abs. 2 sowie § 29 Abs. 1 Nr. 1 od utz gegen die Geflügelpest (Geflüg migung nigung bei regelmäßigem Verbring rieb gen von Bruteiern gen von Konsumeiern gen von Eiern zur Verar- e der Eier Ort) Kfz-Kennz Ort)	E-Mail der örtlich zuständigen Veterinärbehörde antragkrise@kreis-paderborn.de Lid. Nr. (wird vom Vet antragkrise@kreis-

Es wird zugesichert, dass die Bruteier vor dem Verbringen desinfiziert werden.

Die Rückverfolgbarkeit der Bruteier wird wie folgt gewährleistet:

	Bei Eiern zur Verarbeitung: Es wird versichert, dass der Verarbeitungsbetrieb nach Anhang III Abschnitt X Kap. II VO (EG) Nr. 853/2004 zertifiziert ist und die Eier dort nach Maßgabe des Anhangs II Kap. XI VO (EG) Nr. 852/2004 behandelt werden.		
	Bei Antrag einer Dauergenehmigung:		
-	Es wird versichert, dass Lieferungen an den Empfangsbetrieb regelmäßig erfolgen. Es werden die Durchschriften der Lieferbelege im Abgabebetrieb zur Einsicht der Behörde hinterlassen.		
De	r Verbringungsvorgang erfolgt unter Beachtung folgender Maßnahmen:		
	Die Eier werden in zuvor gereinigten und desinfizierten Transportbehältnissen auf direktem Weg aus dem Sperrgebiet verbracht. Vor dem Verlassen des abgebenden Betriebes wird das <u>Transportfahrzeug</u> äußerlich gereinigt und desinfiziert. Nach dem Entladen wird das Fahrzeug auf dem Betriebsgelände des Empfangsbetriebes von außen <u>und</u> innen gereinigt und desinfiziert.		
	Die Betriebe im Bereich des Sperrgebiets werden nur in Einmal-Schutzkleidung, bestehend aus Overall und Einmalstiefeln, betreten. Die Schutzkleidung wird nach dem einmaligen Gebrauch am jeweiligen Ort der Benutzung unschädlich beseitigt. Vor dem Betreten und vor dem Verlassen des abgebenden Betriebes wird das Schuhwerk		
	desinfiziert. Transportmaterial, das nicht gereinigt und desinfiziert werden kann, verbleibt im Empfangsbetrieb und wird dort unschädlich beseitigt; ansonsten wird das Material <u>unmittelbar</u> vor <u>und</u> nach		
6.	jeder Benutzung wirksam gereinigt und desinfiziert. Das zu verwendende Desinfektionsmittel ist gegen das Geflügelpestvirus wirksam. Es kommt ein Desinfektionsmittel der aktuellen DVG-Liste in dort beschriebener Art und Weise zur Anwendung.		
	Eine Ausfertigung der Ausnahmegenehmigung ist während des Transportes mitzuführen und bei Kontrollen auf Verlangen vorzulegen.		
7.			